

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TEMPORÄR

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulin verwendet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen u.a. dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich in Zürich und das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

- A) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie uns sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.
- B) Jeder temporäre Mitarbeiter (nachfolgend «Mitarbeiter») ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit des Mitarbeiters vor Ort besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes sowie die Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten gemäss Art. 10 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) einzuhalten. Konkret trifft er alle Massnahmen, welche im Rahmen des spezifischen Arbeitseinsatzes notwendig und angemessen sind und sorgt für eine sachgerechte Sicherheitsinstruktion. Der Verleiher delegiert all seine diesbezüglichen Pflichten vollständig an den Einsatzbetrieb. Untersteht der Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Lohn- und Arbeitszeiterregelungen kommen auch für unsere Mitarbeiter zur Anwendung. Der GAV für den Personalverleih bleibt dabei subsidiär anwendbar.
- C) Die Einzelfirma übernimmt die Verantwortung, die von der Seestadt AG im Rahmen ihrer Arbeitgeberpflichten grundsätzlich erfüllt werden müssen, insbesondere den Schutz der Arbeitnehmer vor Mobbing, Diskriminierung und sexueller Belästigung. Die Einzelfirma bestätigt, alle gesetzlich erforderlichen Schutzmassnahmen in diesen Bereichen umgesetzt zu haben und verpflichtet sich, die Arbeitnehmer angemessen über diese Schutzmassnahmen zu informieren. Sollten die von der Einsatzfirma getroffenen Massnahmen nicht ausreichend sein, haftet dieser gegenüber der Seestadt AG für jegliche Schäden, die daraus resultieren könnten.
- D) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften des Einsatzbetriebes zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Einsatzbetrieb und dessen Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Einsatzbetriebes; er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung für Schäden ab, die durch einen Mitarbeiter verursacht werden. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich Art. 55, 100 und 101 OR. Wir haften ausschliesslich für Schäden aufgrund Grobfahrlässigkeit bei der Selektion der zur Verfügung gestellten Mitarbeiter. Bei allg. Haftungsfragen wird ein Mitarbeiter einer Auskunftskraft des Einsatzbetriebes gleichgesetzt.
- E) Der Mitarbeiter soll die im Einsatzbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die im Einsatzvertrag vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen; sie werden gemäss dem Reglement der Einsatzfirma sowie der anwendbaren Gesetzgebung entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden. Der Einsatzbetrieb ist für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz verantwortlich.
- F) Der in den Verleihverträgen zwischen der Seestadt AG und dem Kunden festgelegte Stundentarif umfasst sämtliche Personalnebenkosten, Versicherungsbeiträge, das Feriengeld, die Entschädigung für Feiertage, den 13. Monatslohn sowie Kinderzulagen. Zusätzliche Kosten wie Transport-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Kilometer- und andere Spesen sowie etwaige Zulagen für Schichtarbeit, gefährliche Tätigkeiten und ähnliche Zulagen werden gesondert in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer berechnet.
- G) Der Einsatzbetrieb hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Mitarbeiter den Einsatzanforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir unverzüglich informiert werden. Die ersten vier Stunden eines solchen Einsatzes werden Ihnen nicht verrechnet. Sofern möglich, werden wir dem Einsatzbetrieb sofort einen Ersatz anbieten.
- H) Wir entlohnen unsere Mitarbeiter auf Basis des wöchentlichen Arbeitsrapportes. Der Arbeitsrapport besteht entweder als Papierformular oder als für den Kunden jederzeit zugängliches, passwortgeschütztes und in einer Web- Applikation gespeichertes Online- Formular. Die Validierung der Einsatzstunden erfolgt entweder mittels Unterschrift auf dem Papierformular oder online, durch Eintrag im Web- Formular. Auf gar keinen Fall ist der Mitarbeiter befugt, vom Einsatzbetrieb Zahlungen entgegenzunehmen. Irgendwelche direkte Abmachungen mit unserem Mitarbeiter sind unzulässig und für uns nicht verbindlich.
- I) Reklamationen betreffend die fakturierten Stunden müssen innert acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind netto innert zehn Kalendertagen zu bezahlen. Zu diesem Betrag muss die Mehrwertsteuer (MwSt.) hinzugerechnet werden. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 10% als vereinbart.
- J) Der Einsatzbetrieb kann einen Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde aber eine Entschädigung:
- 1) Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und
  - 2) Falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet.
- Für die Berechnung der Entschädigung wird bei einem Vollzeitpensum für drei Monate von 540 Arbeitsstunden ausgegangen. Jede vom Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitseinsatzes geleistete und vom Einsatzbetrieb bezahlte Arbeitsstunde wird um  $1/(540 \text{ Stunden} \times \text{Teilzeitfaktor})$  reduziert. Das Honorar ergibt sich durch die Multiplikation der verbleibenden Arbeitsstunden mit 30% des letzten Stundentarifs des letzten Arbeitseinsatzes des Arbeitnehmers.
- K) Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm von der Seestadt AG zur Verfügung gestellten Informationen über Arbeitnehmer, insbesondere Bewerbungsunterlagen, vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Die Unterlagen dürfen weder kopiert (physisch oder elektronisch) noch auf irgendeine Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen von nicht berücksichtigten oder zurückgezogenen Bewerbungen sind an die Seestadt AG zurückzusenden. Bis zum Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kunden und dem Arbeitnehmer verbleiben alle dem Kunden überlassenen Bewerbungsunterlagen im Eigentum der Seestadt AG. Die Seestadt AG übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der von den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Unterlagen (wie ausgefüllte Personalbögen, Diplome, akademische Urkunden, Zeugnis kopien, Fotos usw.). Die Seestadt AG ist nicht verpflichtet, die Authentizität und Richtigkeit der von den Arbeitnehmern bereitgestellten Unterlagen zu überprüfen.
- L) Der Mitarbeiter kann seine Rechte als Betroffener gemäss Art. 25 ff. DSG und seinem Anspruch auf Information gemäss Art. 19-21 ff. DGS gegenüber dem jeweiligen Datenschutzverantwortlichen, d.h. entweder gegenüber dem Verleiher als auch gegenüber dem Einsatzbetrieb geltend machen. Beide Parteien machen den Mitarbeiter auf ihre gesonderten Datenschutzerklärungen für Angestellte aufmerksam und stellen mittels geeigneter Kommunikation sicher, dass der Mitarbeiter von der jeweiligen Datenschutzerklärung Kenntnis erlangt. Bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten durch den Mitarbeiter gegenüber den zuständigen Datenverantwortlichen unterstützen sich Verleiher und Einsatzbetrieb bei der raschen Beantwortung der Betroffenenrechte. Im Falle einer beantragten Datenlöschung garantieren die Parteien untereinander, dass die Löschung der Personendaten des Mitarbeitenden auf allen eigens verantworteten Systemen sichergestellt wird.
- M) Der Verleihvertrag und diese AGB unterliegen materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Küsnacht Zürich (Schweiz).